

Position Swiss Engineering zu den Gesetzesänderungen des Energiegesetzes und Stromversorgungsgesetzes

Ausbau Erneuerbare inkl. Wasserkraft

Energiegesetz

Art. 2

Der Ausbau erneuerbare Energien (ohne Wasserkraft) soll erhöht werden:

- 2035: 35'000 GWh
- 2050: 45'000 GWh

Der Ausbau von Wasserkraft soll ebenfalls erhöht werden.

- 2035: 39'400 GWh
- 2050: 40'700 GWh

Gleitende Marktprämie vs. Investitionsbeiträge

Energiegesetz

Art. 24 ff

Swiss Engineering fordert gleitende Marktprämien für Photovoltaikanlagen ab 20 kWp.

Administrierte gleitende Marktprämie für:

Preisbildung kWh anhand von Referenzanlagen:

- Windkraftanlagen
- Kleinwasserkraft
- Biomasseanlagen

Investitionsbeiträge für:

- Kleine Photovoltaik (bis 20 kWp)
- Geothermie
- Engineering für kleinere Anlagen aller Typen

Die gleitenden Marktprämien und Investitionen sollen anhand der Netzebenen, in welchen die Anlagen den Strom einspeisen, ausgearbeitet werden.

Netzzuschlag

Energiegesetz

Art. 35 und Art. 37

Der rasche Zubau erneuerbarer Energien braucht mehr finanzielle Mittel. Diese werden nach wie vor aus dem Netzzuschlagfond kommen. Die Bildung von Wartelisten wäre negativ. Deshalb verfolgen wir den Weg der Erhöhung des Netzzuschlags.

Erhöhung Netzzuschlag

Die aktuell bei 2.3 Rp./kWh festgelegte Höchstlimite muss um 0.7 Rp./kWh auf 3 Rp./kWh erhöht werden.

Gleichbehandlung aller netzdienlicher Speicher

Stromversorgungsgesetz

Art. 4

Alle netzdienlichen Speicher sollen gleichbehandelt werden:

- Netznutzungsentgelte sollen für alle Arten netzdienlicher Speicher erlassen werden.
- Die bestehende Diskriminierung gewisser Speichertechnologien (gegenüber Pumpspeicherkraftwerken ist aufzuheben)
- Adäquater Wert für Flexibilität und Anreize für netzdienliches Verhalten von existierenden Speichersystemen sowie für Investitionen in neue Speicher- und Flexibilitätslösungen sind zu etablieren
- die netzdienlichen Speicher müssen auf den unterschiedlichen Netzebenen klassifiziert werden, damit eine Gleichbehandlung stattfinden kann. Damit einhergehend muss es dann aufgrund der Kostenwahrheit entsprechende Tarife für neue Anlagen und bestehende Netzdienstleister geben.

Bereitstellung von Winterstrom

Stromversorgungsgesetz

Art. 9 bis

Neben zusätzlichen 2 TWh durch Zubau von (Gross-) Wasserkraft sollen noch 4 TWh durch weitere Technologien für Winterstrom hinzugebaut werden. Hierfür soll der Winterzuschlag mit 0.4 Rp./KWh eingeführt werden. Die Tarife für den Winterstrom müssen allgemein im gleichen Kontext behandelt werden wie die netzdienlichen Speicher (Analog zu den unterschiedlichen Netzebenen).

Energieeffizienz

Stromversorgungsgesetz

Art. 9 bis

Energieeffizienz muss sich lohnen, daher verlangen wir, dies im Gesetz einzufügen:

- Die Strompreisbildung muss so gestaltet werden, dass sich Energieeffizienz für alle Beteiligten lohnt
- Gerade ineffiziente Elektrostandheizungen müssen wo möglich und sinnvoll ersetzt werden.
- Für Energieeffizienzmassnahmen müssen Anreize geschaffen werden.

Energiegemeinschaften und Vereinfachte Bewilligungsverfahren

Stromversorgungsgesetz

Bei Energiegemeinschaften sind unsere Positionen:

- Erweiterte ZEV, auf regionaler Ebene
- Mehrere Endverbraucher, Erzeuger und Speicherbetreiber, deren Netzanschlüsse sich auf der gleichen Spannungsebene befinden und sich örtlich nahe sind, sollen auch eine Energiegemeinschaft bilden können

Die Bewilligungsverfahren wirken sich oft negativ auf die Installation neuer Energieversorgungsanlagen aus. Daher müssen diese gestrafft werden:

Grosse Wind- und Wasserkraftanlagen:

- Gesamtschweizer Konzept mit Standorten der bedeutendsten Wasserkraft- und Windenergieanlagen soll als Vorgabe für kantonale Richtplanung dienen
- Konzentriertes kantonales Plangenehmigungsverfahren

Photovoltaik:

- Meldeverfahren anstatt Bewilligungsverfahren
- Steuererleichterung von PV- Anlagen auch bei Neubauten

Kleinwasserkraft und Biomasseanlagen:

- Ebenfalls Vereinfachungen fördern